



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

8 K 3960/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ghendler und andere, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED],

gegen

die Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Duisburg,
47049 Duisburg, Gz.: [REDACTED],

Beklagte,

wegen Staatsangehörigkeitsrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 21.08.2025

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Berichterstatterin

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

3. Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

Das von den Beteiligten übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärte Verfahren wird in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Die Kostenentscheidung folgt der Kostenübernahmeverklärung der Beklagten.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.



Begläubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle